

**Zivilprozessregister des Amtsgerichts C, H**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Jährlich fortlaufende Nummer der Angelegenheit		Bemerkungen Angabe des Jahres der Weglegung	
	Antragstellers (Klä- gers)	Antragsgegners (Be- klagten)	C Bürgerliche Rechtsstreitig- keiten	H Anträge außer- halb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens		
1	a	2	b	3	4	5
2.2.	Meurer	Knipp		487		1992
3.3.	Schön	Cronefeld			5	

- Die fortlaufenden Nummern beginnen für jeden Registerbuchstaben mit 1.
- <sup>1</sup>Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist in Spalte 1 der Tag des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, einzutragen. <sup>2</sup>Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorausgegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist in Spalte 1 der Tag der Eintragung in das C-Register anzugeben.
- <sup>1</sup>In Spalte 5 ist das Jahr der Weglegung zu vermerken. <sup>2</sup>Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu einzutragen; unter dem Datum in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
- Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
  - bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss,
  - bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist
  - bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn die Klage nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - bei allen unter H gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
- Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.
- Unter neuer Nummer sind ferner einzutragen
  - Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile,
  - jeder Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, auch wenn mehrere Anträge sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; ist mit dem Arrestantrag auch der Antrag auf Vollziehung durch Forde rungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Eintragung in das Vollstreckungsregister (Abteilung II).